

Hinweise zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen „Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter“

1. Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Der Berufsausbildungsvertrag ist unmittelbar nach Abschluss, spätestens vor Beginn der betrieblichen Ausbildung der zuständigen Regierung, Sachgebiet 61, vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a) Berufsausbildungsvertrag (4-fach)
- b) Abschlusszeugnis (Fotokopie) der allgemeinbildenden Schule z. B. Mittelschule
- c) Zeugnis (Fotokopie) der beruflichen Schule z. B. BGJ, BFS
- d) Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung (gilt nur für Jugendliche)
- e) Lebenslauf
- f) ggf. Arbeitsgenehmigung

Der Berufsausbildungsvertrag wird von der zuständigen Regierung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen, wenn alle Unterlagen und Angaben vollständig sind.

2. Vergütung (zu B des Berufsausbildungsvertrages)

Gemäß § 17 Abs. 1 BBiG hat die/der Auszubildende der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren, die mit fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich ansteigen muss. Seit 1. Januar 2020 haben Auszubildende Anspruch auf eine gesetzliche Mindestausbildungsvergütung (§ 17 Abs. 2 BBiG). Abweichungen hiervon können sich jedoch aufgrund tarifvertraglicher Regelungen ergeben, und zwar nach folgender Maßgabe:

Die tarifliche Vergütung ist als angemessene Mindestvergütung anzusetzen, wenn

- die Vertragsparteien auf Grund beiderseitiger Organisationszugehörigkeit tarifgebunden sind,
- der Tarifvertrag „allgemeinverbindlich“ ist,
- die Anwendung eines Tarifvertrages vereinbart wird.

Besteht für die/den Auszubildenden keine Tarifbindung, fällt das Ausbildungsverhältnis jedoch in den Geltungsbereich eines Tarifvertrages, so ist die einzelvertraglich festgelegte Vergütung angemessen, wenn sie die einschlägige tarifliche Ausbildungsvergütung um höchstens 20 Prozent unterschreitet und auch die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung nicht unterschritten wird.

Die Mindestausbildungsvergütung ist nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 BBiG für jedes weitere Ausbildungsjahr zu erhöhen.

Mindestausbildungsvergütung (ab 01.01.2022)

Ausbildungsbeginn	Mindestvergütung
Jahr 2022	585 €
Jahr 2023	620 €

Bruttovergütungssätze für den/die Hauswirtschafter/-in (Beruf der Hauswirtschaft)

Ausbildungsjahr	Entgelttarifvertrag zwischen DHB und NGG Gültig ab 01.07.2022	Entgelttarifvertrag zwischen BKH und VSKDF e.V. Gültig ab 01.04.2021	Ausbildungsvergütungstarifvertrag öffentlicher Dienst Gültig ab 01.01.2020 bis 30.09.2023
1.	820,00 €	835,09 €	1.036,82 €
2.	863,50 €	899,07 €	1.090,96 €
3.	934,50 €	1.027,02 €	1.140,61 €

Bruttovergütungssätze für den/die Hauswirtschafter/-in (Beruf der Landwirtschaft)

Tarifvertrag über Ausbildungsvergütung in der Land- und Forstwirtschaft zwischen IG Bauen-Agrar-Umwelt und AGV für die Land- und Forstwirtschaft in Bayern e.V. vom 12.10.2022

Danach betragen die monatlichen Bruttovergütungen ab dem 01.10.2022

Ausbildungszeit im Betrieb	Bruttovergütung		
3 Jahre	im 1. Ausbildungsjahr 800 €	im 2. Ausbildungsjahr 900 €	im 3. Ausbildungsjahr 1.000 €
von vornherein auf 2 ½ Jahre verkürzt	in den ersten 6 Monaten 800 €	ab dem 7. Monat 900 €	ab dem 19. Monat 1.000 €
von vornherein auf 2 Jahre verkürzt	in den ersten 6 Monaten 800 €	ab dem 7. Monat 900 €	ab dem 13. Monat 1.000 €
von vornherein auf 1 Jahr verkürzt z. B. nach 2-jährigem BFS-Besuch	in den ersten 6 Monaten 900 €	ab dem 7. Monat 1.000 €	

Sachbezugswerte für Jugendliche und Auszubildende im Kalenderjahr 2022 in Bayern

- für freie Verpflegung

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insgesamt
monatlich	56,00 €	107,00 €	107,00 €	270,00 €
kalendertäglich	1,87 €	3,57 €	3,57 €	9,00 €

- für freie Unterkunft

Unterkunft belegt mit		Unterkunft allgemein	Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
1 Auszubildender/-n	monatlich	204,85 €	168,70 €
	kalendertäglich	6,83 €	5,62 €
2 Auszubildenden	monatlich	108,45 €	72,30 €
	kalendertäglich	3,62 €	2,41 €
3 Auszubildenden	monatlich	84,35 €	48,20 €
	kalendertäglich	2,81 €	1,61 €
> 3 Auszubildenden	monatlich	60,25 €	24,10 €
	kalendertäglich	2,01 €	0,80 €

Eine Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt liegt vor, wenn die/der Auszubildende sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird.

Wird nur eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, liegt keine Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt vor, so dass der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen ist.

Für die Ermittlung des anzusetzenden Sachbezugswertes für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

3. Urlaubsanspruch (zu C des Berufsausbildungsvertrages)

Der tarifliche Urlaubsanspruch ist als Mindesturlaub anzusetzen, wenn

- die Vertragsparteien auf Grund beiderseitiger Organisationszugehörigkeit tarifgebunden sind,
- der Tarifvertrag „allgemeinverbindlich“ ist,
- die Anwendung eines Tarifvertrages vereinbart wird.

Ist kein Tarifvertrag anwendbar, errechnet sich der Urlaub nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Bundesurlaubsgesetzes. Diese regeln den Urlaubsanspruch wie folgt:

Voller Jahresurlaub

Kalenderjahr	Jahresurlaub in Werktagen (in Arbeitstagen)			
	18 Jahre und älter	unter 18 Jahre	unter 17 Jahre	unter 16 Jahre
2022	24 (20)	25 (21)	27 (23)	30 (25)
2023	24 (20)	24 (20)	25 (21)	27 (23)
2024	24 (20)	24 (20)	24 (20)	25 (21)

- der Urlaubsanspruch ist i. d. R. in Werktagen zu bemessen. Sonntage und gesetzliche Feiertage gelten nicht als Werktage. Bei der Umrechnung in Arbeitstage ist die 5-Tage-Woche zu Grunde gelegt.
- Ausschlaggebend ist das Alter zu Beginn des Kalenderjahres.

Die/Der Auszubildende hat Anspruch auf den vollen Jahresurlaub, wenn

- das Ausbildungsverhältnis vor dem 01.07. beginnt,
- das Ausbildungsverhältnis mindestens 6 Monate dauert,
- das Ausbildungsverhältnis nach dem 01.07. endet.

Teilweiser Jahresurlaub

Beschäftigungsdauer in Monaten	Jahresurlaub in Werktagen (in Arbeitstagen)			
	30 (25)	27 (23)	25 (21)	24 (20)
1	3 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)
2	5 (4)	5 (4)	4 (4)	4 (3)
3	8 (6)	7 (6)	6 (5)	6 (5)
4	10 (8)	9 (8)	8 (7)	8 (7)
5	13 (10)	11 (10)	10 (9)	10 (8)
6	15 (13)	14 (12)	13 (11)	12 (10)

- Für jeden vollen Beschäftigungsmonat ist von einem Zwölftel des Jahresurlaubes auszugehen.
- Halbe Tage werden aufgerundet.
- Niedrigere Bruchteile werden nicht berücksichtigt.